

Beglaubigte Abschrift

S 25 SF 408/22 E

Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herr
An
21149 Hamburg

- Erinnerungsführer -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Joachim Schaller
Waitzstraße 8
22607 Hamburg

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg
-Rechtsstelle-
Billstraße 82-84
20539 Hamburg

- Erinnerungsgegner -

hat die Kammer 25 des Sozialgerichts Hamburg am 24. März 2023 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Gehrken beschlossen:

1. Auf die Erinnerung vom 11.11.2022 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Hamburg vom 1.11.2022 zum Aktenzeichen S 41 AS 3489/20 abgeändert. Die zu erstattenden Kosten werden auf 1524,27 € festgesetzt.
2. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Der Erinnerungsgegner trägt notwendigen außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsführers im Erinnerungsverfahren.

Gründe

Die Erinnerung des Klägers im Ausgangsverfahren S 41 AS 3489/20 wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung der geltend gemachten Erledigungsgebühr gem. Nr. 1006, 1005, 1002 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die gemäß § 197 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Erinnerung ist begründet. Die beantragte Erledigungsgebühr ist (auch in diesem Verfahren) in der beantragten Höhe von 360,00 € (in Höhe der Verfahrensgebühr) entstanden (dazu 1.). Die übrigen

Gebührenpositionen sind nicht streitig. Für die Berechnung der Gesamtgebühren kann daher auf den Kostenfestsetzungsantrag vom 10.10.2022 verwiesen werden.

1. Die geltend gemachte Erledigungsgebühr gem. Nr. 1006, 1005, 1002 VV RVG ist entstanden.

a. Für die Verwirklichung der Voraussetzungen dieser Gebühr („Tätigkeits- und Erfolgsgebühr“) reicht eine Tätigkeit des Anwalts / der Anwältin nicht aus, die nur allgemein auf Verfahrensförderung gerichtet ist. Denn diese ist durch die Tätigkeitsgebühren, insb. also Verfahrensgebühr und Terminsgebühr abgegolten. Es muss vielmehr eine darüber hinausgehende Mitwirkung vorliegen. Es muss ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits gegeben sein. Dass Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sämtliche für die Mandant/innen sprechenden rechtlichen Argumente in möglichst überzeugender Weise vortragen, ist bereits durch die Verfahrens- und uU Terminsgebühr abgegolten (ganz h.M., vgl. Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, VV 1002 Rn. 40 m.w.N.). Zu den Beispielen für derartige, außerhalb der Verfahrensgebühr liegende Tätigkeiten zählen (vgl. Müller-Rabe, a.a.O., VV 1002, Rn. 48 ff., in Abgrenzung zu nicht ausreichenden Tätigkeiten (Rn. 45 ff.)) z.B. Beschaffung von Beweismitteln, Gutachten oder sonstigen Unterlagen außerhalb der Anforderungen des Verfahrens oder Gespräche des Bevollmächtigten mit der Beklagten oder anderen Beteiligten, die zur Erledigung geführt haben könnten. Im vorliegenden Fall stellt die Mitwirkung an der Beschaffung der Bescheinigung des Finanzamtes für die in der Bedarfsgemeinschaft mit berücksichtigte dritte Person eine Tätigkeit dar, die außerhalb der allgemeinen Verfahrensförderung liegt. Eine am Rechtsstreit nicht beteiligte Person wurde zur Einholung einer Bescheinigung bewegt. Es handelt sich nicht um einen Fall, in dem die beschafften und eingereichten Unterlagen ohnehin aufgrund der Mitwirkungspflichten des Klägers einzureichen waren. Es handelte sich um Auskünfte bzgl. des Einkommens einer weiteren Person, worauf der Kläger keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluss hatte. Für diese Fälle steht dem Beklagten ggf. das Vorgehen über die Auskunftspflicht gem. § 60 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. die eigene Rechtsprüfung der Qualifizierung eines bestimmten Einkommens ohne Inanspruchnahme des Finanzamtes zur Verfügung. Ähnliches gilt für das Gericht.

b. Dem Entstehen der Erledigungsgebühr steht auch nicht entgegen, dass dieselbe Tätigkeit (Mitwirkung bei der Beschaffung der Bescheinigung des Finanzamtes) ggf. auch in einem (teilweise) parallel geführten Eilverfahren (S 41 AS 1166/22 ER) zum Anfall einer Erledigungsgebühr geführt hat. Die Einholung der Bescheinigung hatte jedenfalls auch inhaltlichen Bezug zu dem hier vorliegenden Hauptsacheverfahren. Dies ist vom Erinnerungsführer unter Hinweis auf den einfordernden Schriftsatz des Beklagten zutreffend und plausibel vorgetragen worden. Die Bescheinigung führte auch zur Erledigung des

Hauptsacheverfahrens. Ebenso wie bei Nr. 1000 VV RVG (Einigungsgebühr) kann sich auch bei der Erledigungsgebühr gem. Nr. 1002 VV RVG eine Tätigkeit (Nr. 1000: Einigung, Nr. 1002: qualifizierte Mitwirkung) auf mehrere Verfahren auswirken und damit für mehrere Verfahren die beiden erforderlichen Bestandteile der Tätigkeits- und Erfolgsgebühr erfüllen. Eine Vorschrift oder einen allgemeinen Grundsatz, demzufolge eine bestimmte Tätigkeit nur in einem einzigen Verfahren eine Gebühr gem. Nr. 1002 VV RVG auslösen kann, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Gegen die hier vertretene Lösung spricht es nicht, wenn Müller-Rabe (a.a.O., Rn. 39) ausführt: „Die Mitwirkung muss in dem Verfahren erfolgt sein, in dem die Erledigungsgebühr anfallen soll. Es genügt nicht, dass der RA in einem Parallelverfahren bei einem Urteil mitgewirkt hat, das die Behörde dann zur Änderung des Bescheids veranlasst hat.“ Der so beschriebene Fall liegt anders, denn in dem betreffenden Verfahren führte offensichtlich das Urteil im Parallelfall zur Änderung, nicht die Mitwirkung selbst. Zudem ist im hiesigen Fall in beiden Verfahren die Bescheinigung vorgelegt worden.

2. Nur höchst vorsorglich weist das Gericht darauf hin, dass der Tenor des angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschlusses zur Verzinsung nicht abgeändert wird.
3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG. Die Notwendigkeit einer eigenen Kostenentscheidung für das Erinnerungsverfahren ergibt sich daraus, dass § 18 Nr. 3 RVG das Erinnerungsverfahren als besondere und damit eigenständige Angelegenheit definiert.
4. Diese Entscheidung ist gemäß § 197 Abs. 2 SGG unanfechtbar.

gez. Dr. Gehrken
Vorsitzender

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hamburg, 24.03.2023

Brandes
Justizangestellte als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle